

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Mai 1854.

Der Senat hat den von der Bürgerschaft am 26. April d. J. ausgesprochenen Wunsch, daß die Deputation für die Accise- und Consumtionsabgabe überlege, ob es sich empfehle, dem Steuererheber Riemenschneider von Staatswegen einen Gehülfen beizugeben, genehmigt und daher die Deputation zur Erstattung eines Berichts in Betreff dieses Gegenstandes veranlaßt. Demgemäß theilt er

1. diesen Bericht wegen des Gehalts des Steuererhebers Riemenschneider

der Bürgerschaft mit, und sieht er jetzt der ferneren Erklärung derselben wegen dieser Angelegenheit entgegen.

Sodann bringt er noch folgende Gegenstände in Anregung.

2. Revision der Verordnungen *N^o XXIX. XXX. XXXI und XXXII.* vom 25. Juni 1849, resp. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Abänderungen in der Gerichtsordnung von 1820, die Auswanderungsfreiheit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend.

Die am 24. Januar 1849 in Bremen publicirten Grundrechte des deutschen Volks enthielten eine Reihe von Bestimmungen, die nach Art. 1 des Einführungsgesetzes dergestalt sofort in allen deutschen Staaten in Kraft treten sollten, daß alle damit in Widerspruch stehenden landesrechtlichen Satzungen für gleichzeitig aufgehoben erklärt waren. In Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 17. und 20. Januar 1849 war daher eine Deputation niedergesetzt worden, im Allgemeinen mit dem Auftrage: diejenigen Gesetzesbestimmungen in Vorschlag zu bringen, die etwa noch erforderlich sein möchten, um theils die bereits in Kraft getretenen Grundrechte mit unserm sonstigen Rechtszustande in Einklang zu setzen, theils denjenigen Grundrechten die Anwendbarkeit zu sichern, die erst nach der entsprechenden Abänderung der landesgesetzlichen Rechte und Einrichtungen in Kraft zu treten bestimmt waren. Unterm 19. März stattete die Deputation ihren Bericht ab. Bei dem großen Umfange und der Wichtigkeit der ihr gewordenen Aufgabe hatte sie sich zunächst auf Prüfung und Entwerfung derjenigen Bestimmungen beschränkt, deren schleunigste Einführung sie für nothwendig erachtet hatte, um diejenigen Grundrechte, die bereits in Kraft getreten waren, mit unserem Rechtszustande in Einklang zu bringen. Als solche Grundrechte bezeichnete sie: die Gleichstellung aller Deutschen in proceßrechtlicher Beziehung (Art. I. §. 4 der Grundrechte) wodurch die Paragraphen unserer Gerichtsordnung über Cautionen und Arreste unanwendbar geworden; die in Art. I. §. 6 begründete, von Staatswegen nicht zu beschränkende Auswanderungsfreiheit, die gewisse Ordnungsmaßregeln und eine gesetzliche Feststellung der rechtlichen Folgen der Auswanderung für den Bremischen Staat erforderlich mache; die Aufhebung der Todesstrafe, die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung in Art. III. der Grundrechte, wobei besondere Ausführungsvorschriften erforderlich seien; die Aufhebung jeder Verpflichtung, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren (in Art. V. §. 14) was den Vorschriften unserer Gerichtsordnung über den Zeugeneid widerspreche; die Vorschrift des Art. 5. §. 6, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt sein solle, was eine Gleichstellung der Juden mit den Christen auch für den Bremischen Staat unvermeidlich und zu dem Ende gewisse Ordnungsmaßregeln nothwendig mache. Die in Folge anderer Grundrechte noch erforderlichen neuen Einrichtungen

und Gesetze andern Deputationen zur Erwägung überlassend, legte die berichtende Deputation zur Ausführung der eben hervorgehobenen grundrechtlichen Bestimmungen fünf Gesetzentwürfe vor, wovon der erste die in der Gerichtsordnung erforderlichen Abänderungen, der zweite Ausführungsvorschriften für das Auswanderungsrecht, der dritte und vierte Vorschriften für Verhaftungen und Hausdurchsuchungen, der fünfte endlich Bestimmungen zur Effectuirung der grundrechtlichen Gleichberechtigung der Juden enthielt. Mit Ausnahme des Gesetzesentwurfs über die Verhaftungen, der für noch entbehrlich erachtet wurde, erhielten diese Entwürfe die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt und unterm 25. Juni 1849 wurden vier entsprechende Verordnungen, resp. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Abänderungen der Gerichtsordnung von 1820 und Zusätze zu derselben, die Auswanderungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend, mit der ausdrücklichen Einleitungsbemerkung publicirt, daß dieselben »zur Ausführung des (betreffenden) §. der Grundrechte« oder doch »in Bezug« auf eine grundrechtlich gewährte Freiheit erlassen würden oder »in Folge der Grundrechte« erforderlich geachtet worden seien.

Durch Bundesbeschluß vom 23. August 1851 (in Bremen unterm 1. October desselben Jahres publicirt) sind nun die Grundrechte als Reichsgesetz wieder aufgehoben und es drängen sich demzufolge die Fragen auf:

- 1) ob oder inwieweit mit den Grundrechten auch jene obengedachten vier Verordnungen ohne Weiteres als wieder hinweggefallen zu betrachten;
- 2) eventualiter, ob oder inwieweit das frühere Recht wieder in Kraft getreten sei; oder endlich
- 3) ob etwa zur zweifellosen Feststellung des Rechtszustandes in diesen Beziehungen ein Einschreiten der Gesetzgebung sich empfehle.

Wenn gleich eine Antwort auf diese Fragen in der einen oder andern Beziehung kaum zweifelhaft sein dürfte, so hält doch der Senat dafür, daß im Interesse der Rechtssicherheit eine Berathung darüber von Seiten einer Deputation, welche selbstredend auch die jetzt bestehende Verfassung zu berücksichtigen, zugleich die eventuell erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen haben würde, sich empfehle, und fordert er daher die Bürgerschaft auf, zu einer solchen Deputation ihre Mitglieder zu erwählen.

3. Gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf die Verjährung der Klagen.

Der Senat bringt hiedurch in Erinnerung, daß zur näheren Prüfung dieses Gegenstandes und zur Berichterstattung über die dafür etwa zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen schon vor mehreren Jahren (Vgl. Verhandl. vom 27. Febr. und 13. März 1846) eine Deputation niedergesetzt wurde.

Wenngleich die Deputation schon gleich darauf mit dieser Angelegenheit vielfach sich beschäftigte, und die vorzuschlagenden Bestimmungen größtentheils bereits ausgearbeitet hat, so sind doch späterhin diese Verhandlungen unterbrochen. Da indeß die Wiederaufnahme derselben wünschenswerth ist, es dazu aber zunächst einer Erneuerung des Personals der Deputation bedarf, so findet sich der Senat veranlaßt, bei der Bürgerschaft diesen Gegenstand wieder in Anregung zu bringen und ihr die Erwählung ihrer Mitglieder für jene Deputation zu empfehlen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Mai 1854.

B e r i c h t

der Deputation für die Accise- und Consumtionsabgabe, den Gehalt des Steuererhebers Riemenschneider betreffend.

Der Senat beantragte unterm 31. März d. J. das Gehalt des Steuererhebers Riemenschneider in Bremerhaven auf 800 Thaler zu erhöhen, da derselbe als Staatsbeamter bis jetzt nur ein Gehalt von 475 Thalern bezogen habe, seine amtlichen Functionen aber, namentlich durch die von den Bremerhavenern gewünschte Befugniß zu Ein- und Ausclarirungen und wenn ihm auch fernerhin die Cassenführung der öffentlichen Bauten u. s. w. — wie es besonders gewünscht worden — übertragen bleiben sollte, dergestalt an Umfang gewinnen würden, daß er eines Gehülfen für die Bureauarbeiten nicht länger entbehren könne, dessen Anstellung und Salairung ihm zu überlassen sei und wofür ihm die Mittel die beantragte Gehaltserhöhung gewähren würde.

Die Bürgerschaft wünschte vor Abgabe ihrer Erklärung einen Bericht der Deputation darüber, ob es sich empfehle von Staatswegen dem Steuererheber Riemenschneider einen Gehülfen beizugeben und ist mit der Erstattung desselben die Deputation vom Senate beauftragt worden.

Die Deputation glaubt ein Einverständniß des Senats und der Bürgerschaft darüber annehmen zu dürfen, daß im Allgemeinen die Anstellung eines Gehülfen für die Bureauarbeiten des Steuererhebers Riemenschneider für nöthig erachtet worden und es daher sich nur um die Frage handle, ob der Gehülfe von Staatswegen angestellt werden solle oder ob das Engagement desselben dem Steuererheber Riemenschneider zu überlassen und in Rücksicht auf die ihm dadurch erwachsenden Kosten sein Gehalt in vorgeschlagener Weise zu erhöhen sei.

Die Deputation kann nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse sich nur für die letztere Alternative entscheiden.

Ihr scheint die Zeit nicht fern zu liegen, wo die für unsern Staat bestehenden Zoll-einrichtungen einer umfassenden Reorganisation unterzogen werden müssen, namentlich insoweit Bremerhaven dabei in Frage kommt, und gerade deshalb möchte es sich empfehlen, die Zahl der für die Zollerhebung nothwendigen Staatsbeamten ohne die dringendste Noth nicht zu vermehren, und wenn die Deputation auch hiervon absehen wollte, so möchte sie doch daran erinnern, daß die längere Dienstzeit eines im Staatsdienste angestellten Unterbeamten erfahrungsmäßig Ansprüche auf Gehaltsverbesserungen hervorruft, die sich gerade bei einem an der Zollreceptur in Bremerhaven angestellten und mit den hiesigen Localverhältnissen unbekannten, also nicht leicht hierher zu versetzenden Gehülfen schwerlich ohne die Staatscasse belästigende Opfer befriedigen lassen würden.

Einen fernerer Grund für ihre Ansicht entnimmt die Deputation aus den persönlichen Verhältnissen des Erhebers Riemenschneider dem, wie bereits angeführt, mancherlei sonstige, mit dem öffentlichen Dienste mehr oder minder in Verbindung stehende Geschäfte anvertraut werden konnten (wie z. B. die Geldauszahlungen bei den Bremerhavener Staatsbauten) und dem eine Beihülfe hierfür durch den von ihm zunächst für die Zollerhebung angenommenen Privatschreiber wenigstens dann und wann gewährt werden könnte; daß es aber nicht wohl angehe, einen vom Staate für die Zollreceptur in Bremerhaven angestellten Gehülfen in seiner Instruction auf solche schwer zu begrenzende Nebenbeschäftigungen zu verpflichten.

Es scheint daher nur darauf anzukommen den Erheber Riemenschneider speciell darauf zu verpflichten, den von ihm anzunehmenden Schreiber (wie es auch im Antrage des Senats liegt) zunächst und vorzugsweise für die Geschäfte der Zollreceptur zu verwenden,

und überhaupt bei Bewilligung der Gehaltserhöhung durch eine ihm zugehende Instruction dafür zu sorgen, daß allen billigen Wünschen des bei den Zollabfertigungen zu Bremerhaven interessirten Publicums, soweit sie zur Kunde gekommen sind oder kommen möchten, entsprochen werde.

Die Deputation trägt daher aus den angeführten Gründen kein Bedenken dem Antrage des Senats vom 31. März d. J. beizutreten und die Gehaltserhöhung des Steuererhebers Riemenschneider auf 800 Thaler, vom 1. Mai d. J. angerechnet, zu empfehlen, vorausgesetzt daß derselbe jedoch ausdrücklich verpflichtet werde, einen tüchtigen Gehülfen, zunächst und vorzugsweise zur Beihülfe in seinen Geschäften als Acciseerheber, anzunehmen und ihm nur zu gestatten sei, denselben ausnahmsweise und nur insofern als dessen bezeichnete Hauptbeschäftigung darunter in keiner Hinsicht leiden werde, anderweitig zu verwenden.

Bremen, den 18. Mai 1854.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) Carl Tewes.